

Abteilung: Fachbereich 2
 Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
 Sachbearbeiter: Herr Leyendecker (Tel. 02641/975-499)
 Frau Hornbach-Beckers (Tel. 02641/975-422)
 Aktenzeichen: FB 2
 Vorlage-Nr.: FB 2/038/2019

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Jugendhilfeausschuss	27.11.2019	öffentlich	Vorberatung
Kreis- und Umweltausschuss	09.12.2019	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	13.12.2019	öffentlich	Entscheidung

Änderung der Förderungsrichtlinien des Jugendamts - Teil B, II

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Änderung der Förderungsrichtlinien des Jugendamts; Teil B, II, Ziffer 8, hinsichtlich der Anpassung der Fördersätze für Baumaßnahmen in Kindertagesstätten zum 01.01.2020 in folgender Form:

Förderart	Förderhöhe aktuell	Erhöhung um 30 %
8.1 Neubau 1-Gruppen-Kindertagesstätte	154.000,00 €	200.200,00 €
8.1 Neubau 2-Gruppen-Kindertagesstätte*	210.000,00 €	280.800,00 €
8.1 Neubau 3-Gruppen-Kindertagesstätte	279.000,00 €	362.700,00 €

8.1 Neubau 4-Gruppen-Kindertagesstätte*	309.000,00 €	443.300,00 €
8.1 Erweiterung durch An-/Umbauten	62.000,00 €	80.600,00 €
8.5 Provisorien	13.500,00 €	17.550,00 €
<p>*Die Erhöhung umfasst hier mehr als 30 %, da der Förderbetrag mindestens 80.600 € im Vergleich zur 1- bzw. 3- Gruppenförderung betragen sollte</p>		

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Mit Beschluss des Kreistags vom 25.10.2019, hier: TOP 11 „Finanzierbarkeit der Kindertagesstätten“, wurde die Verwaltung beauftragt, bezüglich der etwaigen Anpassung/Erhöhung der Zuwendungen im Rahmen des Förderrichtlinien des Jugendamts der Kreisverwaltung Ahrweiler bei Baumaßnahmen für Kindertagesstätten einen Änderungsentwurf zu erarbeiten und den Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Landkreis Ahrweiler bezuschusst durch die Förderrichtlinien des Jugendamts und im Rahmen der jährlichen Haushaltsmittel u. a. Investitionen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen.

- Seit dem 01.08.2008 werden nach den erwähnten Förderrichtlinien 50 % der förderfähigen Summe, die nach Abzug der Förderpauschalen des Landes verbleibt, durch den Kreis bezuschusst, unabhängig davon, ob diese seitens des Landes tatsächlich bewilligt werden. Zuletzt wurden die Förderrichtlinien zum 01.01.2019 an das Landesprogramm inhaltlich angepasst.

Die Fördersummen sind betraglich wie folgt begrenzt:

Für Neu- oder Ersatzbaumaßnahmen:

1-Gruppen-Kindertagesstätte 154.000 €

2-Gruppen-Kindertagesstätte 210.000 €

3-Gruppen-Kindertagesstätte 279.000 €

4-Gruppen-Kindertagesstätte 309.000 €

Für Erweiterungen in Form von Anbauten und Umbauten werden maximal 62.000 € je Gruppe bewilligt.

Seit 2008 wurden durch den Kreis insgesamt 144 U3-Maßnahmen mit 5,08 Mio. € Kreismitteln gefördert.

- Ferner wurden und werden im Kreis Ahrweiler im Rahmen freiwilliger Haushaltsmittel Sanierungen von Kindertagesstätten in Höhe von einem Drittel der förderfähigen Kosten durch den Kreis bezuschusst.

Vorliegend wurden seit 2008 für insgesamt 107 Maßnahmen 2,16 Mio. € Förderungen gewährt.

- Darüber hinaus werden nach den Förderrichtlinien des Jugendamts u. a. die Einrichtung von Ganztagsplätzen und die Schaffung von Provisorien bezuschusst.

Eine Anpassung der Förderhöhen wurde bisher nicht vorgenommen; diese gelten seit dem 01.08.2008 unverändert. Gleichzeitig sind die Baukosten in diesem Zeitraum stetig gestiegen. Ausweislich des durch das Statistische Bundesamt regelmäßig veröffentlichten Preisindizes für die Bauwirtschaft sind von 2009 bis Mai 2019 die Baupreise für Nichtwohngebäude um rund 30 % gestiegen.

Einschätzung der Verwaltung

Die Verwaltung weist darauf hin, dass mit Blick auf die vorgesehenen Regelungen im Kita-Zukunftsgesetz, hier: Förderung zur Ausstattung von Küchen in Kindertageseinrichtungen, die Förderrichtlinien des Jugendamts keine expliziten Regelungen enthalten. Lediglich unter Ziffer B.8.7 der Richtlinien des Jugendamts wird die Einrichtung von Ganztagsplätzen mit 100 € je Platz gefördert. Im Hinblick auf die am 21.08.2019 erfolgte Verabschiedung des KiTa-Zukunftsgesetzes sollte aus Sicht der Verwaltung auch hier eine entsprechende Änderung der hiesigen Förderrichtlinien vorgenommen werden. Da derzeit weder die genauen Förderparameter des Landes bekannt sind noch eine entsprechende Verwaltungsvorschrift erlassen wurde, schlägt die Verwaltung vor, eine Änderung der Förderrichtlinien in diesem Bereich zu gegebener Zeit vorzunehmen.

In Bezug auf die Investitionskostenförderung seitens des Landes (Anlage 1) hat die Verwaltung geprüft, ob eine analoge Anpassung der Förderersätze im Kreis möglich wäre. Auch das Land hat in der Vergangenheit seine Fördersätze überarbeitet bzw. angepasst und erhöht. Die Schaffung zusätzlicher Plätze ist hierbei Fördervoraussetzung.

Ein Platz ist nur dann ein zusätzlicher Platz, wenn in den letzten 20 Jahren in der betreffenden Betriebserlaubnis (BE) der Kindertageseinrichtung keine höhere Platzzahl ausgewiesen worden ist:

Liegt die Betriebserlaubnis mit der höchst ausgewiesenen Platzzahl beispielsweise vor dem Zeitpunkt neuer Gruppenausweisungen - Krippe, kleine Altersmischung - mit einhergehenden räumlichen Veränderungen (Schlafraum) bei gleichzeitig reduzierten Plätzen aufgrund geringerer Bedarfe, dann entstehen zusätzliche Plätze nur dann, wenn diese über die in der Betriebserlaubnis genannte höchste Platzzahl hinausgehen. Eine Aufstockung der Plätze auf den ehemals höchsten Bestand findet keine Berücksichtigung bei der Landesförderung.

Beispiel:

KITA 1 BE in 2000 = 100 Plätze

KITA 1 BE in 2010 = 80 Plätze

KITA 1 wünscht Aufstockung auf 100 Plätze in 2019

E: Keine Investitionskostenförderung durch das Land, da kein zusätzlicher Platz entsteht. Erst ab 101 Plätzen würde ein zusätzlicher Platz entstehen, der gefördert würde.

Vor dem dargestellten Hintergrund regt die Verwaltung an, anstelle einer analogen Anpassung der Fördersätze Land/Kreis, stattdessen die Baukostensteigerung der letzten Jahre als Orientierungsrahmen für eine Erhöhung der Kreiszuschüsse zu wählen. Nachstehende Übersicht zeigt den Vergleich zur aktuellen Förderung bei einer möglichen 10 %igen, 20 %igen und 30 %igen Erhöhung der Fördersätze.

Förderart	Förderhöhe aktuell	Erhöhung um 10 %	Erhöhung um 20 %	Erhöhung um 30 %
8.1 Neubau 1-Gruppen-Kindertagesstätte	154.000,00 €	169.400,00 €	184.800,00 €	200.200,00 €
8.1 Neubau 2-Gruppen-Kindertagesstätte	210.000,00 €	231.000,00 €	252.000,00 €	273.000,00 €
8.1 Neubau 3-Gruppen-Kindertagesstätte	279.000,00 €	306.900,00 €	334.800,00 €	362.700,00 €
8.1 Neubau 4-Gruppen-Kindertagesstätte	309.000,00 €	339.900,00 €	370.800,00 €	401.700,00 €
8.1 Erweiterung durch An- /Umbauten	62.000,00 €	68.200,00 €	74.400,00 €	80.600,00 €

In Bezug auf die sich in Planung befindenden 14 Baumaßnahmen ergäben sich in Bezug auf eine mögliche 30 %ige Anhebung der Fördersätze Mehraufwendungen für den Kreis in Höhe von rund 630.000 € (siehe Anlage 2). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Mehraufwendungen sich über mehrere Haushaltsjahre verteilen würden.

Im Rahmen des Prüfauftrags erfolgte ferner eine Abfrage in Bezug auf die Förderpraxis benachbarter Landkreise. Aus der nachstehenden Tabelle ist ersichtlich, dass die Förderhöhen des hiesigen Jugendamts im Vergleich bereits regelmäßig jetzt schon, vor Anhebung der Fördersätze, über den Werten der angefragten Kreise liegen.

Vergleich Förderhöchstbeträge vor Anpassung					
	Kreis Ahrweiler	Kreis Mayen-Koblenz	Kreis Neuwied	Kreis Bernkastel-Wittlich	Kreis Vulkaneifel
Neubau 1 Gruppe	154.000,00 €	80.850,00 €	105.000,00 €	84.363,16 €	65.000,00 €
Neubau 2 Gruppen	210.000,00 €	161.700,00 €	200.000,00 €	138.048,81 €	130.000,00 €
Neubau 3 Gruppen	271.000,00 €	219.450,00 €	300.000,00 €	184.065,08 €	195.000,00 €
Neubau 4 Gruppen	309.000,00 €	277.200,00 €	380.000,00 €	230.081,35 €	260.000,00 €
Neubau 5 Gruppen	371.000,00 €	319.550,00 €	475.000,00 €	276.097,62 €	325.000,00 €
Anbau 1 Gruppe	62.000,00 €	Differenz s.o.	105.000,00 €	38.346,89 €	65.000,00 €

Resümee:

1. Die Verwaltung empfiehlt eine Erhöhung der Fördersätze um 30 %, da diese der Baukostensteigerung der vergangenen Jahre entspricht und damit eine spürbare Entlastung der Kommunen erfolge würde.

2. Festzustellen ist, dass der Unterschiedsbetrag zwischen den verschiedenen Gruppenförderungen teilweise geringer ausfällt, als die Bezuschussung eines Anbaus. Um diese Schieflage zu beseitigen, schlägt die Verwaltung vor, dass die Fördersätze für Neubauten sich mindestens um den Betrag der Anbauförderung einer Gruppe steigern sollte (= 80.600 € bei 30 %iger Erhöhung).

Hiernach würden sich die in nachfolgender Änderungen ergeben - siehe hierzu auch beigefügte Synopse (Auszug Förderrichtlinien Synopse - Anlage 3).

Förderart	Förderhöhe aktuell	Erhöhung um 30 %
8.1 Neubau 1-Gruppen-Kindertagesstätte	154.000,00 €	200.200,00 €
8.1 Neubau 2-Gruppen-Kindertagesstätte*	210.000,00 €	280.800,00 €
8.1 Neubau 3-Gruppen-Kindertagesstätte	279.000,00 €	362.700,00 €
8.1 Neubau 4-Gruppen-Kindertagesstätte*	309.000,00 €	443.300,00 €
8.1 Erweiterung durch An-/Umbauten	62.000,00 €	80.600,00 €
8.5 Provisorien	13.500,00 €	17.550,00 €
<i>*Die Erhöhung umfasst hier mehr als 30 %, da der Förderbetrag mindestens 80.600 € im Vergleich zur 1- bzw. 3- Gruppenförderung betragen sollte</i>		

Dr. Pföhler
Landrat

Anlagen zur Vorlage:

1. Verwaltungsvorschrift Land
2. Auflistung geplante Baumaßnahmen
3. Synopse bisherige Fassung / Neufassung.